

DAIMLER TRUCK

NP.30.10.102 – Commodity-spezifische Vertragsbedingungen der Daimler Truck AG für externe Lackierarbeiten

1 Leistungen des AN

- 1.1 Die vom AN ausgeführten Arbeiten dürfen ausschließlich mit den vom AG freigegebenen Produkten und nach den vom AG vorgelegten Systemanwendungen ausgeführt werden.
- 1.2 Der AN darf nur freigegebene Reparaturmethoden zur Leistungserbringung anwenden oder auf Anweisung des AG davon abweichen. Der AN ist verpflichtet, die jeweils günstigste Reparaturmethode anzuwenden. Bei Beilackierungen sind Farbanpassungen durchzuführen. Abweichungen von der vorgesehenen Reparaturmethode sind mit dem AG abzustimmen.
- 1.3 Die Leistungen aus diesem Vertrag werden durch den AN auf dessen Gelände durchgeführt.
- 1.4 Die Abholung und Rückführung der einzelnen Bauteile und/oder Fahrzeuge erfolgt in den verschiedenen Centern des AG. Der Transport der Fahrzeuge erfolgt auf eigener bzw. auf fremder Achse – je nach Fahrbereitschaft des jeweiligen Fahrzeugs. Die Kosten für einen erforderlichen Transport der Fahrzeuge/Bauteile sind im angebotenen Leistungsumfang enthalten. Der Transport der Fahrzeuge erfolgt auf Kfz-Anhängern und ist ausreichend zu sichern. Müssen Fahrzeuge auf der eigenen Achse transportiert oder bewegt werden, sind „rote Kennzeichen“/Überführungskennzeichen zu verwenden. Der km-Stand ist jeweils bei der Übernahme des Fahrzeugs zu dokumentieren. Die Fahrzeuge dürfen nach Rückgabe maximal eine Differenz von 10 km aufweisen. Ausnahmen sind jeweils zu begründen.
- 1.5 Eine Benutzung der Vertragsware durch den AN ist nur im Zusammenhang mit den durchzuführenden technischen Arbeiten gestattet. Die Fahrzeuge/Bauteile, die dem AN zur Leistungserbringung überlassen werden, sind sorgsam zu behandeln. Innenraum und Polster sind vom AN vor Verschmutzung zu schützen.